

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2009

Nr. 2009/776

KR.Nr. A 199/2008 (DDI)

Auftrag Roland Heim (CVP, Solothurn): Vorhandene Sanktionsmöglichkeiten des Kantons bei schwerer Überschreitung der Vorschriften über die Höchstgeschwindigkeit bei Motorfahrzeugen besser nutzen (10.12.2008); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

1. Der Regierungsrat wird beauftragt abzuklären, ob allenfalls bereits heute genügende bundesrechtliche Vorschriften vorhanden wären, die strengere Sanktionen bei schwerer Überschreitung der Vorschriften über die Höchstgeschwindigkeit bei Motorfahrzeugen ermöglichen würden. Er hat dem Kantonsrat einen kurzen Bericht vorzulegen, in dem die strengst möglichen Sanktionsmöglichkeiten der Kantone aufgezeigt werden, und wie er diese eventuell bereits bestehenden Möglichkeiten heute nutzt bzw. besser nutzen lassen könnte (z.B. Verhaftung ab einer bestimmten Höhe einer Geschwindigkeitsüberschreitung, vorsorgliches Verhängen eines Fahrverbotes für das Tatfahrzeug, Einziehen, Verschrotten oder Verkauf des «Tatfahrzeugs», mehrjähriges Motorfahrzeugfahrverbot, das bei schwerer Übertretung bis in ein lebenslanges Verbot umgewandelt werden kann u.a.).
2. Es ist ebenfalls aufzuzeigen, welche Änderungen kantonaler Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Weisungen oder anderer Erlasse allenfalls durch den Kantonsrat, bzw. durch den Regierungsrat vorzunehmen wären, um der «Raserproblematik» besser gerecht werden zu können.
3. Der Regierungsrat wird gebeten die Möglichkeit zu prüfen, ob zusammen mit den Fahrlehrern ein Ausbildungsmodul entwickelt werden könnte, das speziell der Raserproblematik gewidmet sein könnte und ev. in der Ausbildung der Neulenkern ein obligatorisch zu absolvierender Teil darstellen würde.

2. Begründung

Es wird immer wieder gesagt, dass es bereits genügend Rechtsgrundlagen gebe, die es den Kantonen ermöglichen, griffige Sanktionen gegen «Raser» zu verhängen. Andererseits hört man von entsprechenden Stellen, dass es trotzdem Lücken hat. Deshalb bitten wir den Regierungsrat, ev. unter Einbezug der eingesetzten Arbeitsgruppe, hier eine Auslegeordnung vorzulegen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zum Teilauftrag 1: Bundesrechtliche und kantonale Sanktionsmöglichkeiten

- 3.1.1 Vorbemerkung: Ausschliessliche Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung im Bereich des materiellen Strafrechts sowie Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung im Bereich des Strassenverkehrs, insbesondere zum Erlass von Bestimmungen betreffend Administrativmassnahmen

Gemäss Artikel 123 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts Sache des Bun-

des. Gestützt auf den konkretisierenden Artikel 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) steht dem Bund (mit wenigen, hier nicht interessierenden Ausnahmen) die ausschliessliche Kompetenz zu, im Bereich des materiellen Strafrechts Gesetze zu erlassen. Der Kanton Solothurn kann demnach weder neue Straftatbestände noch vom Bundesrecht abweichende Strafandrohungen erlassen. Dies gilt selbstredend für sämtliche Kantone. Im Bereich des materiellen Strafrechts erübrigt sich demnach ein Bericht über die strengst möglichen Sanktionen der Kantone.

Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (Verkehrszulassungsverordnung, VZV; SR 741.51) sind von derart hoher Regelungsdichte, dass für ergänzende Bestimmungen der Kantone ebenfalls kaum Raum besteht.

Hingegen steht den Kantonen die Möglichkeit offen, beispielsweise mittels einer Standesinitiative Änderungen von Bundesgesetzen anzuregen (siehe unten Ziffer 3.2.2).

Die konsequente Ausschöpfung des möglichen Strafrahmens durch die Staatsanwaltschaft beziehungsweise die Gerichte würde vom Regierungsrat begrüsst, ist aus Gründen der Gewaltentrennung diesen jedoch nicht vorzuschreiben.

3.1.2 Die Strafandrohungen gemäss geltenden Gesetzesbestimmungen des Strafgesetzes und der Strassenverkehrsgesetzgebung

3.1.2.1 Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit ohne Unfall

Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung, welche keinen Unfall zur Folge haben, sind gestützt auf die Strafbestimmungen des SVG zu ahnden. Artikel 90 Ziffer 1 SVG hält fest, dass bei Widerhandlungen gegen die Verkehrsregeln des SVG oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates eine Busse auszusprechen sei. Wer durch eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, wird gemäss Artikel 90 Ziffer 2 SVG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die im Auftrag erwähnte „schwere Überschreitung der Vorschriften über die Höchstgeschwindigkeit bei Motorfahrzeugen“ dürfte demnach nur dann eine grobe Widerhandlung im Sinne von Artikel 90 Ziffer 2 SVG darstellen, wenn es dadurch zu einer ernsthaften Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer kommt; es handelt sich um ein sogenanntes konkretes Gefährdungsdelikt.

3.1.2.2 Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit mit Unfall

Kommt es aufgrund der verkehrsregelwidrigen Fahrweise zu einem Unfall, allenfalls verbunden mit der Verletzung oder gar Tötung von Personen, ist der Täter in der Regel zusätzlich, neben der im SVG angedrohten Strafe, gestützt auf die entsprechenden Straftatbestände des StGB zu bestrafen. Abhängig vom Vorsatz des Täters sowie den Folgen des Unfalls kommen entweder die Artikel 111, 117, 122, 123, 125 oder 129 StGB zur Anwendung. Der Strafraumen beläuft sich zwischen Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren (bei vorsätzlicher Tötung) und Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (bei fahrlässiger Tötung und einfacher Körperverletzung).

3.1.2.3 Würdigung

Die geltenden Bestimmungen erscheinen uns grundsätzlich als angemessen. Einzig bei der fahrlässigen Tötung erachten wir die Strafandrohung, insbesondere im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen mit Todesfolge, als zu gering. Aus diesem Grund beantragen wir den Auftrag der FdP für eine Standesinitiative mit geändertem Wortlaut für erheblich zu erklären (RRB Nr.

2009/771 vom 4. Mai 2009, Auftrag Fraktion FdP (Standesinitiative zur Schaffung der nötigen bundesrechtlichen Grundlagen für die bessere Ahndung der Raserei).

3.1.3 Andere Massnahmen gemäss geltendem StGB

3.1.3.1 Fahrverbot, konkrete Weisungen während der Probezeit sowie Einziehung

Gestützt auf Artikel 67b StGB ist es bereits heute zulässig, dem Täter, welcher ein Motorfahrzeug zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens verwendet hat, durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht den Lernfahr- oder Führerausweis für die Dauer von einem Monat bis zu fünf Jahren zu entziehen, sofern eine Wiederholungsgefahr besteht. Ausserdem können sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Gerichte dem Verurteilten während der Probezeit Weisungen erteilen, die sich insbesondere auf das Führen eines Motorfahrzeuges beziehen (Art. 94 StGB).

Die Einziehung von Tatfahrzeugen ist gestützt auf Artikel 69 Absatz 1 StGB ebenfalls zulässig. Allerdings setzt sie stets die Gefahr voraus, dass der Täter das Fahrzeug trotz Führerausweisentzug weiter benutzt und dadurch die Sicherheit von Menschen oder die öffentliche Ordnung erneut gefährdet. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht können die Vernichtung der eingezogenen Fahrzeuge anordnen (Art. 69 Abs. 2 StGB).

3.1.3.2 Würdigung

Wir sind der Ansicht, dass die erwähnten Massnahmen den Absichten der Auftraggeber nach wirkungsvollen Sanktionsmöglichkeiten nachkommen. Aus diesem Grund sehen wir keinen Handlungsbedarf, auch diesbezüglich auf Bundesebene Vorstösse einzureichen. Hingegen schliessen wir uns der Meinung der Arbeitsgruppe Raser (nachfolgend AG Raser) an, nicht allzu hohe Anforderungen an eine Einziehung zu stellen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Bericht der AG Raser vom 20. April 2009 (nachfolgend Bericht), Kapitel D Ziffer 3a). Mit einer grosszügigeren Gesetzesauslegung könnten die zuständigen Behörden die Rückgabe von Tatfahrzeugen an Raser ablehnen und dadurch eine erneute Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer verringern.

3.1.4 Die zulässigen Administrativmassnahmen gemäss geltenden Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung sowie deren Würdigung

Die zulässigen Administrativmassnahmen, insbesondere auch die im Auftrag erwähnten Vorschläge, sowie die von der Administrativbehörde angewandte Praxis sind im Bericht Kapitel D Ziffer 4 eingehend erläutert.

Zur Änderung des geltenden Bundesrechts besteht keine Notwendigkeit. Hingegen werden wir uns für eine rasche Umsetzung der relevanten Massnahmen des Handlungsprogramms Via Sicura einsetzen; dies umso mehr, damit die von der Administrativbehörde des Kantons Solothurn angestrebte Praxis, unter gewissen Voraussetzungen Personen zum Einbau eines Datenaufzeichnungsgerätes zu verpflichten, schweizweiter Standard wird.

3.1.5 Zwangsmassnahmen gemäss geltender Strafprozessordnung und Würdigung

Anders als im Bereich des materiellen Strafrechts gelten bis zur voraussichtlichen Inkraftsetzung der Eidgenössischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 im Strafprozessrecht die Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970 (StPO; BGS 321.1). Sie enthält u. a. die im Rahmen einer Strafuntersuchung zulässigen Zwangsmassnahmen. Dazu gehören beispielsweise die im Auftrag erwähnte Verhaftung, Sicherstellung durch die Polizei und Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft. Diese Zwangsmassnahmen sind im Bericht Kapitel D Ziffer 3a dargestellt. Bei deren konkreter Anwendung durch die kantonalen Behörden sind freilich die von der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November

1950 (EMRK; SR 0.101) sowie die von der Rechtsprechung des Bundesgerichts gesetzten Standards zu beachten.

Wir sind der Überzeugung, dass den Strafverfolgungsbehörden sämtliche notwendigen Instrumente für eine wirkungsvolle Strafverfolgung zur Verfügung stehen. Dies gilt sowohl für die noch geltende StPO als auch für die zukünftige Eidgenössische Strafprozessordnung.

Hingegen sehen wir ein Optimierungspotential bei der Anwendung der genannten Bestimmungen durch die Strafverfolgungsbehörden. Mit dem Vollzug der in Kapitel F, Ziffer 2, vorgeschlagenen Massnahmen Nr. 12 und 14 des Berichts wird dem Anliegen des Auftrags Rechnung getragen.

3.2 Zum Teilauftrag 2: Änderungen bundesrechtlicher und kantonaler Erlasse

3.2.1 Änderungen kantonaler Erlasse

Der Bericht zeigt in Kapitel F Ziffer 2 Massnahmen auf, welche uns geeignet erscheinen, der Raserproblematik besser gerecht zu werden. Änderungen beziehungsweise Verschärfungen bestehender kantonaler Erlasse schlagen wir keine vor, da wir die bestehenden Bestimmungen als genügend erachten.

Hingegen sind wir der Ansicht, dass die bisherige Auslegung der geltenden Bestimmungen teilweise im Sinne einer konsequenteren Ausschöpfung optimiert werden könnte. Aus diesem Grund begrüssen wir die Bereitschaft der Staatsanwaltschaft, interne Richtlinien zu erlassen, welche ein einheitliches Vorgehen festlegen und die Mitarbeitenden für die zu treffenden kriminalistischen Massnahmen sensibilisieren. Auch den Erlass eines Dienstbefehls inkl. Checkliste durch den Kommandanten der Polizei Kanton Solothurn erachten wir als sinnvoll und geeignet, damit Raserfälle von Beginn an als solche erkannt werden und entsprechend richtig gehandelt wird.

3.2.2 Vorstösse zur Änderungen bundesrechtlicher Erlasse

Der Bericht sieht in Kapitel F Ziffer 2, Massnahme Nr. 1 vor, auf Bundesebene die Heraufsetzung der geltenden Strafandrohung für fahrlässige Tötung (Artikel 117 StGB) anzuregen. Als Massnahme Nr. 2 wird die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage genannt, um den Behörden die Datenweitergabe an die Polizeibehörde zu ermöglichen. Wir unterstützen diese beiden Massnahmen, vergleiche hierzu unsere Stellungnahmen zum Auftrag Fraktion FdP (Standesinitiative zur Schaffung der nötigen bundesrechtlichen Grundlagen für die bessere Ahndung der Raserei, A178/2008, RRB Nr. 2009/771 vom 4. Mai 2009) und zum Auftrag Roland Heim, CVP Solothurn (Standesinitiative zur Verschärfung der gesetzlichen Vorschriften betreffend „Raser“, A195/2008, RRB Nr. 2009/772 vom 4. Mai 2009).

3.3 Zu Teilauftrag 3: Spezielles Ausbildungsmodul für Neulenker

Heute ist zur Erlangung des Lernfahrausweises unter anderem eine Prüfung über die Basistheorie abzulegen (Art. 13 VZV). Im Handlungsprogramm Via Sicura des Bundes werden rund 30 Einzelmassnahmen vorgeschlagen (teilweise sind diese mit Untervarianten versehen), um die Sicherheit im Strassenverkehr zu verbessern. Unter anderem wird ein Weiterbildungsobligatorium für sämtliche Motorwagen- und Motorradfahrende vorgeschlagen (im Sinne von Untervarianten steht ein derartiges Obligatorium lediglich für Motorwagenfahrende beziehungsweise nur für Motorradfahrende zur Diskussion). Im Rahmen der Vernehmlassung zu Via Sicura haben wir in unserer Stellungnahme erläutert, aus welchen Gründen wir diese Massnahme, geltend für sämtliche Lenker der betroffenen Fahrzeugkategorie, ablehnen (vgl. RRB Nr. 2009/385 vom 10.03.2009).

Das im Auftrag vorgeschlagene Ausbildungsmodul, welches spezifisch die Raserproblematik thematisiert, soll von allen Neulenkern obligatorisch zu absolvieren sein. Dies erscheint uns in Anbetracht der Tatsache, dass nur wenige Fahrzeuglenkende als Raser auffällig werden (vgl. Bericht Kapitel B Ziffer 4) ebenfalls unverhältnismässig.

Vielmehr schlagen wir vor, das Gros der Neulenkern wie bis anhin durch die Raserpräventionskampagne der Polizei Kanton Solothurn für die Gefahren einer unangepassten Fahrweise zu sensibilisieren. Ausserdem sollen durch zusätzliche Kampagnen (möglichst in Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Kantonen) gezielt die ausgemachten Risikogruppen angesprochen werden (vgl. Bericht Kapitel C Ziffer 4).

Ferner erachten wir die Durchführung von Lernprogrammen für risikobereite Verkehrsteilnehmer als prüfenswert (vgl. Bericht Kapitel D Ziffer 3d). Auf diese Weise könnten gezielt die tatsächlich als Raser negativ aufgefallenen Personen in die Pflicht genommen werden.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die im RRB Nr. 2009/770 vom 4. Mai 2009 (Kenntnisnahme vom Bericht der AG Raser vom 20.04.2009), Ziffer 5.2 und 5.3 aufgezeigten Massnahmen umzusetzen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn
Departement des Innern (MFK, ASO, Kantonsarzt)
Staatsanwaltschaft
Bau- und Justizdepartement (Rechtsdienst Justiz)
Gerichtsverwaltung
Mitglieder AG „Raserunfälle“ (6), Versand durch Polizei Kanton Solothurn, Polizeikommando
Parlamentsdienste
Aktuarin Justizkommission
Traktandenliste Kantonsrat